

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 16. Juni

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode (S. 91). — Kollekten im Juli 1964 (S. 91). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn (S. 91). — Arbeitsunfallversicherung (S. 92). — Diakonie-Sonntag 1964 (S. 92). — Veranstaltungen der landeskirchlichen Männerarbeit (S. 92). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 93).

III. Personalien (S. 93)

Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode

Kiel, den 8. Juni 1964

Gemäß Artikel 97 Abs. 2 der Rechtsordnung ist die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer eintägigen Tagung für Dienstag, den 30. Juni 1964, in der Volkshochschule „Kendsburger Ring“ in Kendsburg einberufen worden.

Wir bitten unsere Pastoren, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung am Sonntag, dem 28. Juni 1964, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landesynode und der von ihr vorzunehmenden Bischofswahl fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
D. Wester

Kl. Nr. 669/64

Kollekten im Juli 1964

Kiel, den 29. Mai 1964

1. Am 6. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juli 1964; für den Bau der Universitätskirche Kiel:

Im kommenden Jahr 1965 feiert die Christian-Albrechts-Universität Kiel ihr 300jähriges Bestehen. Zu diesem Termin sollte die geplante Universitätskirche ursprünglich eingeweiht werden. Leider hat sich der Bau hinausgezögert. Noch einmal wird ein Dankopfer für diesen Bau erbeten. Der Dienst der Kirche an den Studenten der Universität und an ihren Lehrern kann besser in einer eigenen gottesdienstlichen Stätte getan werden. Zu einem Beitrag für diesen Kirchbau sind die Gemeinden aufgerufen.

2. Am 8. Sonntag nach Trinitatis, 19. Juli 1964; für das landeskirchliche Hilfswerk (Kinder- und Jugenderholung):

Unser Hilfswerk möchte gern, daß gerade auch Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien in seinen Kinderheimen in Wyß a. Föhr und in Westerland/Sylt, sowie im Jugenderholungsdorf St. Peter sich erholen können. Auch Jugendgruppen finden im Haus Dörpfeld auf Föhr Unterkunft. Etwa 5000 Kinder und Jugendliche gehen

jährlich durch diese Heime. Der evangelischen Gemeinde ist es wichtig, daß junge Menschen sich erholen können, aber auch in welcher Atmosphäre sie sich körperlich, geistig und seelisch befinden. Das landeskirchliche Hilfswerk stellt deshalb eigene Heime bereit. Unser gottesdienstliches Opfer hilft, Glaubens- und Liebestaten zu verwirklichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschildt

J.-Nr. 13 270/64/IX/P 1

Urkunde

über die Errichtung einer fünften
Pfarrstelle in der Kirchengemeinde
Farmsen, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn, wird zur Wahrnehmung der Seelsorge am Versorgungsheim in Samburg-Farmsen eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 31. Mai 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 12 978/64/X/4/Farmsen 2 d

Kiel, den 31. Mai 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 12 978/64/X/4/Farmsen 2 d

Arbeitsunfallversicherung

Kiel, den 5. Juni 1964

Das Recht der gesetzlichen Arbeitsunfallversicherung ist durch Bundesgesetz vom 30. April 1963 — BGGl. I S. 241 u. ff. — neu geregelt worden. Das Landeskirchenamt weist aus diesem Anlaß und um hin und wieder auftretenden Unklarheiten zu begegnen erneut auf die bezüglich der Arbeitsunfallversicherung bestehenden Vorschriften hin. Es wird dabei Bezug genommen auf die in gleicher Angelegenheit ergangenen Rundverfügungen vom 4. J. 1958 — J.-Nr. 22416/57 — und vom 14. 5. 1959 — J.-Nr. 8165/59 —.

Alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten sind ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Beschäftigung kraft Gesetzes (§ 539 XVO) gegen Arbeitsunfälle versichert. Ausgenommen von der Versicherung sind nur die Geistlichen und Kirchenbeamten, für die beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind im kirchlichen Bereich die Berufsgenossenschaften, und zwar je nach der Art der Tätigkeit der versicherten Mitarbeiter (vgl. hierzu die oben zitierten Rundverfügungen)

- a) die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg 6, Schäferkampsallee 18,
(Anschrift der Bezirksverwaltung: Hamburg-Wandsbek, Schloßstr. 12),
- b) die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg 6, Schäferkampsallee 24 oder
- c) die Gartenbauberufsgenossenschaft in Kassel.

Für den Bereich zu Buchst. a) besteht ein Pauschalabkommen vom 31. 12. 1953 — Amtsbl. der EKdD 1954 Nr. 1 —, nach dem die Beitragszahlung von der Kirchenkanzlei der EKdD wahrgenommen wird. Die Beiträge an die Berufsgenossenschaften unter Buchst. b) und c) sind von den beteiligten kirchlichen Rechtsträgern unmittelbar zu leisten.

Bei Arbeitsunfällen versicherter Mitarbeiter ist zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unverzüglich eine Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft zu richten. Die Formblätter hierzu stellen die Berufsgenossenschaften zur Verfügung. Bei Unfällen, für die die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig ist, empfiehlt es sich, auf das bestehende Pauschalabkommen mit der EKdD hinzuweisen.

Die Arbeitsunfallversicherung bei privaten Versicherten ist wegen der bestehenden gesetzlichen Versicherung nicht erforderlich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 13 551/64/VIII/7/H 1

Diafonie-Sonntag 1964

15. Sonntag nach Trinitatis (6. September 1964)

Kiel, den 5. Juni 1964

Das Evangelische Hilfswerk und der Landesverband der Inneren Mission bitten um Beachtung folgenden Hinweises:

„Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 7. Juni 1963 wird den Gemeinden empfohlen, den 15. Sonntag nach Trinitatis — in diesem Jahr der 6. September — als Diafonie-Sonntag zu begehen.“

Wir bitten die Herren Geistlichen, diese Neubelebung des früheren „Tages der Inneren Mission“ als eine Hilfe zu gebrauchen, um die Diafonie als Frucht des Glaubens und der Liebe in den Herzen unserer Gemeindeglieder aufs neue zu wecken und zu stärken.

Das Diafonische Werk der Evangelischen Kirchen in Deutschland hat als Predigttext 1. Petrus 4 Vers 7—11 vorgeschlagen. In der Handreichung 1964 „danken und dienen“, die den Pfarrämtern vom Hauptbüro des Evangelischen Hilfswerks zugestellt wird, finden sich neben einer Meditation über diesen Text Vorschläge für den Kindergottesdienst und Anregungen für die Arbeit in den Gemeindefreizeiten.“

Es wird gebeten, der Anregung und Empfehlung in den Gemeinden zu folgen, um den Auftrag der Diafonie auch in den Gemeinden bekanntzumachen und zu verstärkter Mitarbeit zu rufen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 13 689/64/X/L 22 E

Veranstaltungen der landeskirchlichen Männerarbeit.

Kiel, den 4. Juni 1964

1.) Die Männerarbeit der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche fordert durch eine Einladung zu ihrem 1. Jahresseminar in Rendsburg vom 23. bis 26. Juni 1964 auf. Die Tagungsstätte ist das Martinshaus. Jeder Tag beginnt mit einer Bibelarbeit. Zu den Referenten gehören Frau Vikarin Grosch, Neumünster, Superintendent K. Grothe, Winsen, Dozent Brockmann, Kiel, Pfarrer Warmers, Wolfenbüttel, Landesmännerpfarrer Meyer, Düsseldorf, Landesmännerpfarrer Jühlsdorff, Darmstadt und Dr. Keier, Kiel.

In der Thematik geht es um die Stellung des Mannes in der heutigen Gesellschaft und Kirche. Den Abschluß des Seminars bildet ein Abendmahlsgottesdienst, der von Bischof D. Wester gehalten wird.

Anmeldungen werden an die Geschäftsstelle der landeskirchlichen Männerarbeit, Kiel, Strefemannplatz 4, erbeten.

Der Tagungsbeitrag beträgt 10,— DM für Unterkunft und Verpflegung je Tag.

2.) Die landeskirchliche Männerarbeit beginnt den III. Ausbildungskursus für Lektoren mit einer 1. Rüstzeit vom 19. bis 21. Juni 1964 auf der Ev.-Luth. Landvolkhochschule, Koppelsberg bei Plön. Die Leitung liegt bei Sozialpastor Berthold Kraft. Die Anreise soll am Abend des 19. Juni erfolgen. Neben Referaten und Aussprachen über Sinn und Dienst des Lektorenamtes stehen praktische Übungen und die Mitwirkung im Gottesdienst am Sonntag, dem 21. Juni 1964. Die Propsteien werden auf diese Möglichkeit zur Ausbildung von Lektoren besonders hingewiesen, da ihr Dienst in den Gemeinden mit mehreren Predigtstätten in Zukunft unerlässlich erscheint und die Mitwirkung der Gemeinde im Gottesdienst hierdurch gefördert werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 13827/64/X/Q 15

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 1. Pfarrstelle der St. Jürgen-Kirchengemeinde in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Flensburg, Postfach 211, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat mit Ölheizung und kleinem Garten in unmittelbarer Nähe der Kirche vorhanden. Für die Gemeindegemeinschaft besteht gegenüber der Kirche ein großes Gemeindezentrum, das allen Anforderungen gerecht wird.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes.

J.-Nr. 13 475/64/VI/4/St. Jürgen-KG in Flensburg 2

Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Stelle für das verbundene Amt des Kirchenmusikers und Kirchenrechnungsführers in der Kirchengemeinde S a d e m a r s c h e n, Propstei Rendsburg, wird zum 1. Oktober 1964 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Erforderlich ist der Nachweis der C-Prüfung.

Eine neue Orgel ist im Bau und wird Ende 1964 fertig sein. Große Wohnung (Haus) mit Bad usw. ist vorhanden. Volks- und Mittelschule sind am Ort, Oberschule in Zeide (27 km).

Die Anstellung und Vergütung richten sich nach dem KAT. Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde S ad e m a r s c h e n, Kaiserstr. 9, zu richten.

J.-Nr. 12 115/64/VIII/7 S ad e m a r s c h e n 4

Personalien

Ernannt:

Am 22. Mai 1964 der Pastor Walter Voigt, 3. 3. in Elmshorn, zum Pastor der Stiftskirchengemeinde in Elmshorn (2. Pfarrstelle), Propstei Ranzau;

am 26. Mai 1964 der Pastor Gunnar Adolphsen, 3. 3. in Söllingstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Söllingstedt, Propstei Schleswig;

am 1. Juni 1964 der bisherige Regierungsassessor Hans-Georg Nordmann zum Kirchenrat beim Landeskirchenamt;

am 3. Juni 1964 der Pastor Herbert Köhnke, bisher in Schleswig-Friedrichsberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Kahlstedt (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Berufen:

Am 22. Mai 1964 der Propst a. D. Pastor Richard Schumann, bisher in Sörup, zum Pastor der Kirchengemeinde Lohbrügge (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 29. Mai 1964 der Pastor Selmer-Christoph Lehmann, bisher in Samburg-Bramfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Volksdorf (4. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 10. Mai 1964 der Pastor Manfred Kamper als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis a. Söhr, Propstei Südtondern;

am 24. Mai 1964 der Pastor Max Pfeiffer als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Senstedt mit dem Amtssitz in Ulzburg, Propstei Neumünster;

am 31. Mai 1964 der Pastor Werner Stümke als Pastor der Kirchengemeinde Enge, Propstei Südtondern.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. August 1964 Propst Ulrich Krüger in Rendsburg (in Abänderung der Bekanntmachung im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S. 180).